

Satzung

über die Aufwandsentschädigung der Stadt Elsterwerda vom 18.10.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2002

Aufgrund § 37 Abs. 4 und 5 sowie § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. 1 S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I. Nr. 3 S. 30 vom 15.03.2001), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften vom 01.12.1994 (GVBl. II S. 991) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Aufwandsentschädigungssatzung sowie in der Sitzung am 28.02.2002 die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren durch die Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse der Stadt Elsterwerda sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Damit sollen insbesondere Aufwendungen für zusätzlichen Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrtkosten im Rahmen von § 7 dieser Satzung abgegolten werden. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind mit der Aufwandsentschädigung zugleich auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.
- (3) Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung nach § 5 ist die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl der Stadt Elsterwerda am 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- (4) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes von 5.001 oder Überschreiten eines Einwohnergrenzwertes von 15.000 - infolge einer Verminderung bzw. Erhöhung der Einwohnerzahlen zum in Absatz 3 genannten Stichtag, ist die Aufwandsentschädigung spätestens mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung der statistischen Zahlen durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik darauffolgenden Kalenderjahres neu festzusetzen.

§ 3

Zahlungsbestimmungen für Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich für die vorangegangenen 3 Kalendermonate gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Dies gilt auch, wenn ein Stadtverordneter an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, denen er angehört, unentschuldigt nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

§ 4

Zahlungsbestimmungen für Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gebietskörperschaft wird Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn die jeweilige Sitzungsteilnahme mindestens 50 v.H. der Sitzungsdauer umfasst.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

- (1) Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85 €**.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
 - a) der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von **340 €**;
 - b) die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von **85 €**.
- (3) Steht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Buchstabe a) und Buchstabe b) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates mindestens zwei Kalenderwochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 6

Sitzungsgeld für Stadtverordnete

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**.
- (2) Ausschussvorsitzenden, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **13 €** gewährt.
- (3) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Fraktionen vierteljährlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €** gewährt, wenn diese Sitzung der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Fraktionssitzung, für die das Sitzungsgeld beantragt wird, der Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses diene. Ebenfalls ist eine Teilnehmerliste einzureichen, bei der die Fraktionsmitglieder die Teilnahme an der Sitzung durch eigenhändige Unterschrift bestätigen.

§ 7

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet.; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von **5 €** je Stunde gewährt, soweit der Nachweis erbracht wird, dass die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist **monatlich auf 35 Stunden begrenzt** und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schichtarbeit) gewährt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichung der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
Reisekostenvergütung wird nur auf Antrag und nur für Dienstreisen gewährt, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder vor Antritt genehmigt waren.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 28.09.1995, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.02.1999 außer Kraft.

Dieter Herrchen
Bürgermeister
der Stadt Elsterwerda

Ilse Rosche
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung